

**Satzung  
des Vereins  
Alter Münstereifeler e. V. (VAMÜ)**

**§ 1  
Name und Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist „Verein Alter Münstereifeler e. V.“; es kann auch die Abkürzung „VAMÜ“ verwendet werden.
2. Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder aus den nachbenannten Gymnasien können unter dem Dach des VAMÜ eine je eigene, rechtlich unselbständige Gruppe, ggf. auch mit einem eigenen Namen, bilden.

**§ 2  
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein wurde 1925 gegründet; er ist durch einen Zusammenschluss ehemaliger Schüler/innen und Lehrer/innen der nachbenannten Gymnasien gebildet worden. Der VAMÜ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Städtischen St. Michael-Gymnasiums und des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums in Bad Münstereifel. Ferner durch die Erarbeitung und/oder Veröffentlichung von Beiträgen zur Erforschung der Stadt und ihrer Umgebung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) jede(r) ehemalige Schüler/in und Lehrer/in der beiden genannten Gymnasien;
  - b) an diesen Schulen wirkende Lehrer/innen
  - c) die Eltern der dort unterrichteten Schüler/innen
  - d) Bürger/innen und ehemalige Bürger/innen der Stadt Bad Münstereifel;
  - e) alle erwachsenen Personen, die sich bereit erklären, die Ziele des VAMÜ zu unterstützen.

2. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft gilt die Satzung des VAMÜ als anerkannt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft gilt als bestehend, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach dem Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt
  - a) durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder
  - b) durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss ist zulässig,
  - a) wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder
  - b) diesen schädigt oder
  - c) mit seinen Beitragspflichten länger als zwei Jahre im Rückstand ist.
5. Gegen den Beschluss des Vorstands, durch den ein Mitglied ausgeschlossen worden ist, kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit Mehrheit entscheidet.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sie sind jährlich bis jeweils zum 1. April zu zahlen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen werden und in der Regel in Bad Münstereifel stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt und auf der Internetseite des VAMÜ.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bad Münstereifel einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder oder zehn Prozent der Mitglieder

die Einberufung durch einen eingeschriebenen Brief an den 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung auf der Internetseite des VAMÜ, wenn eine rechtzeitige Veröffentlichung im Nachrichtenblatt nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Form dieser Einberufung obliegt allein und unanfechtbar den vorgenannten Vorsitzenden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder daran teilnehmen, die nicht dem Vorstand angehören. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn außer Vorstandsmitgliedern mindestens 30 Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

4. Falls die Zahl der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit nicht ausreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine solche Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit mit der ersten Einberufung zugleich einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet; diese Wahl leitet eines der anwesenden übrigen Vorstandsmitglieder oder das älteste anwesende Mitglied.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Wird eine Auflösung beantragt, so ist das den Mitgliedern in der Einladung zur Versammlung mitzuteilen und den an der Teilnahme verhinderten Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Votum vorab schriftlich abzugeben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftleiter/in des Nachrichtenblatts.

Die Mitglieder a) bis d) vertreten sich in der vorgenannten Reihenfolge.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren

gewählt.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus

- a) geborenen Mitgliedern, nämlich den beiden Leitern der genannten Gymnasien sowie dem Bürgermeister der Stadt;
- b) je einem/r Lehrer/in der beiden Schulen, die die Mitglieder ihrer Gymnasien als Gruppe betreuen und von der Lehrerkonferenz delegiert werden;
- c) je einem/r Schüler/in der beiden Gymnasien, die von der jeweiligen Schülerversammlung entsandt werden;
- d) mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden;
- e) frühere Vorsitzende, die von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt worden sind, gehören dem Beirat als Ehrenvorsitzende an.

2. In Angelegenheiten, die die eigentliche Vereinsführung nach § 26 BGB betreffen, sind die Mitglieder des Beirats beratend tätig; davon abgesehen sind sie in der Vorstandssitzung voll stimmberechtigt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung des Vorstands. Einer von ihnen, ggf. auch beide erstatte(t/n) der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands.

## **§ 11 Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Fördervereine der beiden genannten Gymnasien; wenn diese nicht vorhanden sind, an deren öffentlich-rechtliche Träger.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Bad Münstereifel, den 25. Mai 2013